

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 25 (1874)

Heft: 6

Artikel: Graubünden : aus dem Berichte der zur Begutachtung der Frage der Bergamasker Schafe, sowie der Weid- und Streue-Verhältnisse bestellten Spezialkommission

Autor: Planta, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763544>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese, gegenwärtig noch verschieden gestalteten Verfahren bestehen im Wesentlichen darin, daß man die rohe Torfmasse in feuchtem Zustande sorgfältig zerkleinert, sodann auf den geebneten Trockenplätzen ausbreitet, festtritt, in Ziegel von einfacher Form zerschneidet und an Sonne und Luft in gewöhnlicher Weise trocknet. Diese Methode erfordert mit Ausnahme der Mühe keine Maschinen oder künstlichen Vorkehrungen. Da so behandelter Torf eine gute Kohle liefert, so ist er — verkohlt — auch für den Hüttenbetrieb verwendbar; unverkohlt ist er ein recht gutes, vom Transport wenig leidendes Brennmaterial. Es würde sich daher um so mehr lohnen, in dieser Richtung Versuche anzustellen, weil im großen Moos und in vielen andern Gegenden der Torf ausgebeutet werden sollte, ehe der Boden urbarisirt oder zur Holzerziehung benutzt werden kann und die Möglichkeit einer ausreichenden Entwässerung durch die Flußkorrektur gegeben ist.

Graubündten.

Aus dem Berichte der zur Begutachtung der Frage der Bergamasker Schafe, sowie der Weid- und Streue-Verhältnisse bestellten Spezialkommission.

Berichtersteller Herr Nat. = Rath A. Planta.

Drei große Gefahren bedrohen in zunehmendem Maße und mit wachsender Stärke den Wohlstand und die Wohnlichkeit Graubündtens: die zunehmende Verwitterung und Ablösung des festen Bodens im Hochgebirge und die daherige Füllung der Flußbette mit Geschieben, verbunden mit den Hochwasser-Katastrophen und der Ueberschüttung des Kulturlandes; die Verminderung des Waldareals, namentlich an der obern Baumgrenze und die Verwilderung und Verwilderung der Alpen.

Volk und Behörden kennen diese Gefahren und vergegenwärtigen sich deren Folgen und es hat der Große Rath eine nähere Prüfung der Frage angeordnet, ob nicht einzelne ökonomische Fehler im wirthschaftlichen Leben die wesentlichsten Ursachen dieser großen Uebelstände bilden und ob nicht die Menschen aus schlecht rechnender Gewinnsucht die Hauptschuld an den Schädigungen tragen.

Aus den gesammelten statistischen Notizen geht hervor, daß jährlich auf unsern Alpen an fremdem Vieh gesömmert werden:

- a. 5—8000 Stück Rindvieh nebst einer nicht unerheblichen Anzahl Pferde und Esel;
- b. ferner an sogen. Schmalvieh 40—45,000 Stück Schafe und gegen 2000 Stück Ziegen.

Für Letztere bezieht man im Ganzen etliche 40,000 Fr. Pachtzins, somit kaum annähernd 1 Fr. per Kopf, was bei ca. 80 Tagen Alpzeit kaum einen Rappen per Tag und per Kopf ausmacht! „Und für dieses Lumpengeld, — heißt es im sanitätsrätlichen Berichte — thut sich der Kanton gegen seine eigene Wohlfahrt so sehr versündigen!“ Denn diese Art von Verwerthung unserer Alpenweiden hat sich schon längstens in dreifacher Richtung als höchst schädlich und nachtheilig erwiesen, und zwar betreffen diese Nachtheile

- a. den Gesundheitsstand unsers genannten Groß- und Kleinviehes im Lande;
- b. die Zerstörung und Unterdrückung des Nachwuchses in unsern höheren Waldungen und das allmähliche gänzliche Verschwinden derselben, endlich
- c. die L o s t r e n n u n g des vegetationsfähigen Bodens in den höheren Regionen, die Ertragsfähigkeit der Weiden und endlich die successive Abnahme und Verwüstung unsers Alp-areals.

Die Wanderheerden, für die von Seiten der Eidgenossenschaft die Begünstigung besteht, daß sie statt des normalen Eingangszolles nur einen geringen Transitoll bezahlen, schleppen immer wieder Seuchen in's Land, die sich so rasch ausbreiten, daß dem Bauernstand aus denselben alljährlich ein zwei bis drei Mal größerer Schaden erwächst, als die Grasmiethen betragen.

Weit größer und für alle Zukunft nachwirkend sind die Nachtheile, welche dieses Sömmervieh den Waldungen bringt. -- Alle Herren Kreisförster ohne Ausnahme stimmen darin überein, daß es kaum einen schlimmern Feind der Waldproduktion gibt, als diese bissigen Thiere, wenn sie im Frühling hungrig und abgemagert in unsere Berge kommen, zuerst meistens aufsichtslos durch die untern Waldregionen aufwärts getrieben, zum Theil noch in Boralpen ernährt werden, und dorten wegen noch mangelnden Grasses halb verzweifelt sich auf die Baumhöhllinge, die Kriesnadeln und selbst die Rinden der Bäume werfen. —

Die große Mehrzahl der Schafalpen grenzt an Waldungen und zwar an die obere Grenze derselben und beinahe allen dienen die Waldungen als Schneefucht. Bei der Auffahrt durchziehen die Schafe auch die tiefer liegenden Wälder und Alpen, wo sie bei ungünstiger Witterung oft ziemlich lange verweilen. Wo die gefräßigen, bei der Ankunft sehr hungrigen Schafe in die Waldungen kommen, ruiniren sie den Nachwuchs gründlich und machen Kulturen unmöglich. Gar oft begnügen sie sich nicht mit den Nadeln und jungen Trieben, sondern sie benagen auch die Rinde und zerstören dadurch auch noch stärkere ältere Pflanzen.

„Zur Bestätigung der allgemeinen Annahme, daß die Schafe den Waldungen weit mehr Schaden zufügen, als das Kindvieh, führt Herr Kreisförster Lanicca an:

- a. Bei sonst gleichen Standortverhältnissen weisen die Waldungen von Alpen, welche seit vielen Jahren mit Bergamasterchafen bestoßen wurden, viel weniger Jungwuchs auf, als die anstoßende Alp Sur Avel.
- b. Alle übrigen Waldungen in Val Rosegg, welche dem Schafweidgange unterliegen, sind fast ohne Jungwuchs, während diejenigen der darunter befindlichen Kuhalpen damit partienweise ziemlich befriedigend versehen sind.“

Herr Kreisförster Schmid sagt mit Bezug auf die Unmöglichkeit, da Kulturen auszuführen, wo die Bergamaster Schafe hinkommen:

Wenn irgendwo Kulturen und zwar in unendlich ausgedehnterem und systematischerem Maße indiziert sind, so ist dies gerade an der Waldvegetationsgrenze der Fall, wo die natürliche Besamung theils wegen mangelnder guter Samenbäume, theils wegen der sonst selten eintretenden Reife des Samens immer spärlicher wird. Bis und so lange die Forstwirtschaft im Hochgebirge aber nicht gerade diesem Verhältnisse größere Rechnung trägt, beweist sie uns, daß sie bei uns wie anderswo in den Hochgebirgsländern noch gewissermaßen in ihren niedersten Anfängen und sozusagen noch in den Kinderschuhen ihrer eigentlichen Aufgabe sich bewegt.

Zu der großen Schädlichkeit der Schafweide an sich kommt noch der Umstand, daß die Schafalpen überladen werden, d. h. daß man mehr Thiere auf dieselben treibt, als sich auf ihnen in befriedigender Weise ernähren können. Die Schafe sind daher mit ihrer Ernährung theilweise auf den Wald angewiesen. Auf den Alpen selbst fressen sie nicht nur alles was grün ist, glatt ab, sondern sie reißen viele Pflanzen mit den

Wurzeln aus und treten an Hängen mit ihren scharfen Klauen die Erde los, die dann der nächste Regen in's Thal hinab schwemmt. Infolge dessen werden diese Alpen von Jahr zu Jahr unfruchtbarer und streckenweise hört alle Vegetation auf.

Aber nicht bloß die Wälder und die Schafalpen, sondern auch die Kuhalpen und diese vielleicht in noch größerem Maße, leiden von den Bergamaster Schafen. Denn meistens liegen die Kuhalpen tiefer als die Schafalpen und sehr oft gerade am Wege der Bergamaster Schafe. Die Hirten können es kaum vermeiden, ihre Schafe über die Kuhweiden zu treiben. Sie finden sich dazu auch gar nicht veranlaßt, da die Kuhalpen meistens zwei bis drei Wochen später erst bezogen werden und von den Eigenthümern in der Regel Niemand sich um dieselben bekümmert; die Bergamaster lassen daher ruhig die Kuhalpen abweiden. Grasplätze aber, die im Frühling von Schafen abgeweidet worden sind, werden im Ertrage ungleich mehr zurückgesetzt, als selbst diejenigen, auf denen ein Spätfrost die jungen Triebe bis in den Samen hinein zerstört hat. Zu all' dem kommt noch, daß die Bergamaster Hirten nicht nur ihre Schafe allein mitbringen, sondern auch noch eine erkleckliche Anzahl Esel, Kühe, Pferde, Schweine und namentlich Ziegen.

All' das läßt sich leicht erklären, schwer dagegen die Thatsache, daß verschiedene Gemeinden im Engadin die Waldweide mit den eigenen Ziegen verbieten, dieselbe aber den Bergamaster Schafen und Ziegen gestatten.

Die Verpachtung der Schafalpen an ausländische Schafbesitzer hat häufig auch noch den Uebelstand im Gefolge, daß die Gemeinden, in falsch rechnender Gewinnsucht, die selbst benutzten Alpen überladen, um größere Weideflächen verpachten zu können, wodurch sie die Ernährung ihres eigenen Viehs gefährden und ihren selbsteigenen Nutzen in empfindlicher Weise schmälern.

Zum Schlusse dieses Bildes könnte man eine Reihe früher sehr schöner Alpen aufzählen, welche nun durch langjährige Verpachtung an Bergamaster kaum mehr einen Drittheil Ertrag liefern und zu halben Steinwüsten geworden sind. So hat die Offentretung des Bodens einer Alp von Pontresina, laut dem Bericht Lanicca's, eine solche Riefengefahr bewirkt, daß die Gemeinde für besser fand, die betreffende Alp nicht mehr zu verpachten, sondern lieber ganz brach liegen zu lassen.

Die Nachtheile sind im Verhältniß zum Gewinn so überwiegend, daß es einzelne Gemeinden gibt, die von diesen Verpachtungen abgekommen sind, und daß sie allenthalben den Tag freudig begrüßen werden, wo der Kanton auch in dieser Richtung einmal den Anstoß gibt zu einer bessern

Ordnung. Immerhin müssen die Kreisförster zu ihrem Leidwesen auch berichten, daß noch in neuester Zeit Gemeinden, die früher keine Alpen an Bergamäsker vergaben, nun leider dieser Versuchung unterlegen sind.

Angeichts dieser Thatsachen tritt an den Gr. Rath die Frage heran:

Was soll der Staat thun, um diesen Uebelständen endlich einmal kräftig entgegen zu treten und um einem wirthschaftlichen Zustande ein Ende zu machen, wo der Kapital-Verlust und Gewinn sich so außerordentlich zu Ungunsten unserer Nationalbilanz herausstellt?

Könnte die Kommission ihrer persönlichen Stimmung folgen, so würde sie mit Herrn Kreisförster Rimathe auf gänzliche Verbannung der Bergamäsker Schafe antragen, die Rücksichten auf die Freiheit des Verkehrs, des Eigenthums und des gesammten wirthschaftlichen Lebens lassen aber eine solche Maßregel als unzulässig erscheinen. Immerhin hält aber die Kommission dafür, daß ein möglichst baldiges Aufhören, oder wenigstens eine bedeutende Einschränkung dieses Verpachtungssystems und ein möglichstes Fernhalten der Bergamäsker Schafe jedenfalls wünschenswerth sei und auch ernstlich angestrebt werden müsse.

Sie glaubt nun, daß dies leicht erzielbar sei, wenn man nur einmal ernstlich der vielfach privilegierten Stellung dieser Hirtenschaft ein Ende macht und auf die Bergamäsker Schafe in der That und in Wahrheit endlich auch ohne Schonung noch Rücksicht die Landesgesetze und polizeilichen Bestimmungen in vollem Maße anwendet. Dann wird schon die Konvenienz manchen Schäfer bewegen, künftighin daheim zu bleiben. Wir haben schon oben angedeutet, daß kein Grund da sei, mittelst eines exceptionell niedrigen Transitzolles diese fremde Sömmerungsweise zu begünstigen. Ebenso wenig sehen wir ein, warum in Bezug auf Kontumazzeit, Untersuchungskosten, Boletten u. s. w. dieses Vieh nicht vollständig den gleichen hohen Taxen unterworfen werden sollte, wie andere Viehgattungen, und warum nicht gerade bei diesen Seucheträgern die Sanitätsmaßregeln in ausgiebigster Weise angewendet werden sollten.

Noch viel auffallender ist aber, daß die Bergamäskerjasshirten bisher fast in keiner Weise den kantonalen und kommunalen Forstgesetzen unterstellt wurden! Und doch bieten eine Reihe von Bestimmungen der Forstordnung, insbesondere die Art. 6, 8, 13, 14, 19, 20, 22, 24, 25 und namentlich auch Art. 27, 2 und 29 mehr als genug Anhaltspunkte, um auf diesem Gebiete eine bessere Ordnung zu

schaffen. Sonderbarerweise sind aber die Bergamascherschafe selbst in den Gemeindefwaldordnungen ganz übersehen und ist uns kein Fall bekannt, daß ein Bergamascherschafhirt, trotz all' den Nachtheilen, die sie gebracht, je forstpolizeilich gebüßt worden wäre.

Die Kommission schlägt ihnen nun vor, die Verpachtung und Beweidung der Alpen durch fremde Schafheerden einfach und ausdrücklich einer weit schärfern Kontrolle der Sanitäts- wie der Forstbehörden zu unterstellen. Sie glaubt, daß es hiezu gar keines weiteren Gesetzes, noch grundsätzlich neuer Verordnungen, sondern mehr einfacher Ausführungs- und spezieller Anwendungsbestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen, aber vor Allem einer unnachsichtlichen und ernstlichen Geltendmachung derselben bedarf.

Einzig in Bezug auf den Zeitpunkt und die Dauer der Alpfahrt, die Bemessung der Ertragsfähigkeit einer Alp, die Aufstellung genauer schriftlicher Alpverträge, sowie einer forstamtlichen Kontrolirung derselben dürften einige beschränkende Normen für die Gemeindeverwaltungen nöthig werden. Auch liegt es im wohlverstandenen fiskalischen Interesse der Gemeinden selbst, wenn alle Verpachtungen künftighin nur auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung stattfinden und damit nicht nur alle gatterschaftlichen Abmachungen vermieden, sondern auch die allfällige Konkurrenz von Rindviehhirten oder einheimischen Meistern, Landwirthen u. s. w. gestattet wird.

Wir erlauben uns demnach, Ihnen nachfolgenden Vorschlag zu einem Regulativ über Beweidung unserer Alpen mit fremdem Schmalvieh zu unterbreiten.

Art. 1. Die Verpachtung und Befahrung bündnerischer Alpen mit fremden Schmalviehheerden ist der Aufsicht und Kontrolle der kantonalen Sanitäts- und Forstbehörden unterstellt.

Art. 2. Vor jeder Verpachtung ist das Waldareal genau von der übrigen Weide auszuscheiden und abzumarchen. Es darf kein Waldareal und eben so wenig ein Schneefluchtsrecht in benachbarte Waldungen mit verpachtet werden.

Art. 3. Zum Schutze gegen die Unbill der Witterung haben die Alpeigenthümer oder Pächter für geeignete Schirmhütten und um den allfälligen nöthigen Futtervorrath zu sorgen.

Art. 4. Bei jeder gemäß Art. 2 ausgemachten Alpweide soll zunächst deren Ertragsfähigkeit ausgemittelt und dann streng darauf gesehen

werden, daß diese in keiner Weise überstellt werden. Im Kontraventionsfalle ist sowohl der Pächter, als bei fahrlässiger Duldung auch der Alpeigenthümer nach Maßgabe des Art. 27 der Forstordnung zu büßen.

Art. 5. Bei Bemessung der Stöße werden fünf Bergamasker Schafe auf eine Kuhweide gerechnet, die übrigen Viehgattungen nach den sonst üblichen Ansätzen. Ziegen dürfen nur für den eigenen Milchbedarf und in keinem Falle mehr als zwei auf den Mann mitgenommen werden.

Art. 6. Beim Eintritt in den Kanton sind die Viehheerden einer genauen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen und alle Maßregeln zur Verhütung von Einschleppung von Krankheiten zu treffen und zwar auf Kosten der Vieheigenthümer.

Art. 7. Keine Alp darf vor dem 15. Juni bezogen werden, noch ehe und bevor die untern Alpen in den betreffenden Gegenden beladen worden sind. Das Verpachten von Boralpen in der Waldregion und das vorläufige Beziehen solcher ist gänzlich untersagt. Die Dauer der Alpzeit soll nicht über die erste Woche des Monats September hinaus verlängert werden.

Art. 8. Der Durchtrieb der Schafe soll möglichst rasch und unter Geleit geschehen. Für Letzteres haben die Gemeindsforstkommisionen zu sorgen überall, wo Waldgebiet berührt wird. Für allfälligen Schaden sind die Vieheigenthümer verantwortlich.

Art. 9. Jede Alpperpachtung hat auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung und auf Grund eines schriftlichen Vertrages zu geschehen. In Letzterem ist allen Vorschriften vorstehenden Regulativs genaue Rechnung zu tragen.

Art. 10. Vom abgeschlossenen Vertrag ist dem betreffenden Kreisförster eine beglaubigte Abschrift zu übermachen. Die Kreisförster haben die pünktliche Beachtung der Ausführungsbestimmungen zu überwachen, gegenüber den Vieheigenthümern in allen Richtungen die gewissenhafte Beobachtung der Forstgesetze zur Geltung zu bringen und die Zuwiderhandelnden zur ordnungsmäßigen Büßung zu verzeigen, endlich auch die saumjeligem Gemeinden zu gehöriger Pflichterfüllung anzuhalten.

Wenn man auch vom forstpolizeilichen und vom volks-, forst- und alpwirthschaftlichen Standpunkte aus einer gründlicheren Lösung der in diesem Berichte behandelten Frage das Wort zu reden geneigt wäre, so darf man doch die vorliegenden Vorschläge als einen wesentlichen Fortschritt begrüßen. Möge daher der Gr. Rath des Kantons Graubünden

dieselben zum Beschluß erheben und die Vollziehungsbehörden sich sodann die Handhabung des Beschlusses ernstlich angelegen sein lassen; die günstigen Folgen werden nicht ausbleiben.

Flächeninhalt des Alpenbodens der Schweiz.

Nach den von Herrn Ingenieur Denzler angestellten Berechnungen beträgt der in der Schweiz als Viehweide benutzte Boden

3,080,000 Jucharten.

Davon fallen auf

den Jura	350,000	Jucharten,
die Monte Rosa Kette	300,000	"
" Finsteraarhorn Kette	580,000	"
" Brienzerrothhorn Kette	190,000	"
" Winterberggruppe	120,000	"
" Tödi Kette	380,000	"
" Säntisgruppe	160,000	"
" Kette der Piz Bal Rhein	570,000	"
" Bernina Kette	430,000	"

Da das Waldareal nach dem Bericht über die Untersuchung der Gebirgswaldungen 2,134,600 Jucharten beträgt, so übersteigt die Weidefläche das Waldareal um nahezu einen Drittheil.

Die Weiden bilden 27,1, die Waldungen 18,8 Prozent des Gesamtareals.

Mittheilungen aus den Kantonen.

Uri. Der Bezirk Uri hat vier junge Männer in den dieses Frühjahr in Winterthur abgehaltenen Bannwartenkurs gesandt.

Schwyz. Die Oberallmendgenossen, deren Waldbesitz sehr bedeutend ist, unterstellen die Frage der Anstellung eines technisch gebildeten Försters einer ernstlichen Erwägung.

Bern, Argau und Zürich haben sich bereit erklärt, mit den Untersuchungen zur Erforschung der Zuwachsgesetze und Aufstellung von Erfahrungstafeln schon diesen Sommer zu beginnen.

Zürich. Die Erstellung einer forstlich meteorologischen Versuchstation in den in der Nähe der Stadt Zürich gelegenen Waldungen geht ihrer Verwirklichung entgegen.